

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 9. Juni 1972

54. Stück

**167.** Bundesgesetz: Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes

**168.** Bundesgesetz: 23. Gehaltsgesetz-Novelle

**169.** Bundesgesetz: 3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung

**167. Bundesgesetz vom 27. April 1972, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1967, 28/1969 und 243/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 5 Z. 2 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, Z. 3 wird aufgehoben.

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Die Prüfungsvorschrift kann vorsehen, daß der Vorsitzende des Prüfungssenates einen oder mehrere Gegenstände zu prüfen hat. Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Prüfungssenates berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.“

3. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen.“

4. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 und des § 23 Abs. 3 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.“

5. Im § 45 a Abs. 1 und im § 45 b Abs. 6 hat jeweils vor dem Wort „Präsenzdienstes“ das Wort „ordentlichen“ zu entfallen.

6. Im Teil A Abschnitt I der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV des Gehaltsüberleitungsgesetzes) erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Das Anstellungserfordernis der erfolgreichen Absolvierung einer höheren Schule wird durch eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Bundesdienst zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Beamte die Beamten-Aufstiegsprüfung im Sinne des Teiles B Abschnitt II der Dienstzweigeordnung der Beamten der Allgemeinen Verwaltung (Anlage zu Abschnitt I) abgelegt hat.“

7. Der Abschnitt II des Teiles A der Heeresdienstzweigeordnung hat zu lauten:

„Abschnitt II

**Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse**

**1. Offiziere des Generalstabsdienstes**

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernisse
IV	Hauptmann	des Generalstabs	An Stelle der im Abschnitt I vorgeschriebenen Hochschulbildung eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Truppenoffizier mit wenigstens sehr guter Gesamtbeurteilung, die Eignung zum Einheitskommandanten, die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen theoretischen und einjährigen praktischen Generalstabsausbildung und die erfolgreiche Ablegung der Generalstabsprüfung.
V	Major		
VI	Oberstleutnant		
VII	Oberst		
VIII	Oberst. <sup>1)</sup>		
IX	General der (Waffengat(ung))		

<sup>1)</sup> Den Sektionsleitern des Bundesministeriums für Landesverteidigung, dem Generaltruppeninspektor, den Befehlshabern der Gruppenkommanden und dem Befehlshaber des Kommandos der Luftstreitkräfte, dem Kommandanten der Landesverteidigungsakademie und dem Kommandanten der Theresianischen Militärakademie kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel „Generalmajor“ verliehen werden.

**2. Offiziere des Intendantendienstes**

Dienst- klasse	Amtstitel		Anstellungserfordernisse
IV	Hauptmann-Intendant		Die Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der staatswissenschaftlichen Studien, der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien, oder der Studien an der Hochschule für Welthandel, ferner eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H 2, die erfolgreiche Absolvierung eines einjährigen Intendantkurses sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Intendantdienstes.
V	Major-Intendant		
VI	Oberstleutnant-Intendant		
VII	Oberst-Intendant		
VIII	Oberst-Intendant <sup>1)</sup>		
IX	General des Intendantdienstes		

<sup>1)</sup> Den Sektionsleitern im Bundesministerium für Landesverteidigung kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel „General-Intendant“ verliehen werden.

## 3. Offiziere des militärmedizinischen Dienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	a) Oberleutnantarzt <sup>1)</sup> b) Oberleutnantveterinär <sup>1)</sup> c) Oberleutnantapotheker <sup>1)</sup>	<p>Die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes. Überdies</p> <p>a) für Ärzte: die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die Ablegung der militärärztlichen Prüfung;</p> <p>b) für Tierärzte: die Vollendung der tierärztlichen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des tierärztlichen Berufes; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung und der Militärveterinärprüfung;</p> <p>c) für Apotheker: die Vollendung der pharmazeutischen Studien, eine zweijährige Tätigkeit als Aspirant und die erfolgreiche Ablegung der Aspirantenprüfung; für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der militärpharmazeutischen Prüfung.</p> <p>Eine Nachsicht von den Erfordernissen der Vollendung der Hochschulstudien und der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen oder tierärztlichen Berufes ist ausgeschlossen.</p>
IV	a) Hauptmannarzt <sup>1)</sup> b) Hauptmannveterinär <sup>1)</sup> c) Hauptmannapotheker <sup>1)</sup>	
V	a) Majorarzt <sup>1)</sup> b) Majorveterinär <sup>1)</sup> c) Majorapotheker <sup>1)</sup>	
VI	a) Oberstleutnantarzt <sup>1)</sup> b) Oberstleutnantveterinär <sup>1)</sup> c) Oberstleutnantapotheker <sup>1)</sup>	
VII	a) Oberstarzt <sup>1)</sup> b) Oberstveterinär <sup>1)</sup> c) Oberstapotheker <sup>1)</sup>	
VIII	Oberstarzt <sup>2)</sup>	
<p><sup>1)</sup> Die unter a) angeführten Amtstitel gelten für Ärzte, die unter b) angeführten Amtstitel für Tierärzte und die unter c) angeführten Amtstitel für Apotheker.</p> <p><sup>2)</sup> Dem Heeres sanitätschef kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel „Generalarzt“ verliehen werden.</p>		

## 4. Offiziere des Militärseelsorgedienstes

Dienst- klasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Militärkaplan	<p>Die Vollendung der theologischen Studien und die Berechtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge.</p> <p>Eine Nachsicht von diesen Erfordernissen ist ausgeschlossen.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Verwendung im Dienstzweig.</p>
IV	Militärkurat	
V	Militäroberkurat	
VI	Militärsuperior (Militäroberpfarrer) <sup>1)</sup>	
VII	Militärdekan <sup>2)</sup>	
<p><sup>1)</sup> Evangelische Militärseelsorger führen den in Klammer angeführten Amtstitel.</p> <p><sup>2)</sup> Dem Stellvertreter des Militärvikars kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel „Militärprovikar“ verliehen werden.</p>		

## 5. Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
III	Oberleutnant	<p>Die Vollendung der Studien an einer Hochschule technischer Richtung oder der naturwissenschaftlichen Studien an einer Universität und die Ableistung des im Wehrgesetz vorgeschriebenen Grundwehrdienstes.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der höheren militärtechnischen Prüfung.</p>
IV	Hauptmann	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
VIII	Oberst <sup>1)</sup>	

des höheren militärtechnischen Dienstes.

<sup>1)</sup> Dem diesem Dienstzweig angehörenden Stellvertreter des Heeres-Chefingenieurs kann für die Dauer dieser Verwendung der Amtstitel „Generalmajor des höheren militärtechnischen Dienstes“ verliehen werden.

8. Teil B der Heeresdienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV a des Gehaltsüberleitungsgesetzes) erhält folgende Fassung:

„Abschnitt I.

**Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 2 eingereichten Dienstzweige**

Erfordernis für die Anstellung ist

1. die allgemeine, militärische und fachliche Eignung zum Berufsoffizier, und

2. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder eine sonstige Vorbildung im Sinne des Teiles B Abschnitt II der Dienstzweigeordnung für Beamte der Allgemeinen Verwaltung.

## Abschnitt II

## Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse

## 6. Offiziere des Truppendienstes

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III	Fähnrich <sup>1)</sup> Leutnant <sup>2)</sup> Oberleutnant <sup>3)</sup> Hauptmann <sup>4)</sup>	<p>Die Ableistung des Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens einem Jahr bei einem Truppenkörper, ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren und</p> <p>a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der Theresianischen Militärakademie oder</p> <p>b) die erfolgreiche Absolvierung der Theresianischen Militärakademie.</p> <p>Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Truppendienstes.</p> <p>Für die Ernennung in die Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.</p>
IV	Hauptmann	
V	Major	
VI	Oberstleutnant	
VII	Oberst	
VIII	Oberst	

<sup>1)</sup> Dieser Amtstitel ist während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie und im provisorischen Dienstverhältnis zu führen; § 6 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

<sup>2)</sup> Dieser Amtstitel ist nach Erfüllung des Definitivstellungserfordernisses zu führen.

<sup>3)</sup> Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant“ geführt haben.

<sup>4)</sup> Diesen Amtstitel haben Beamte der Dienstklasse III zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant“ durch fünf Jahre geführt haben.

## 7. Offiziere des technischen Dienstes

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernisse
II III	Fähnrich <sup>1)</sup> Leutnant <sup>2)</sup> Oberleutnant <sup>3)</sup> Hauptmann <sup>4)</sup>	des technischen Dienstes	Die Ableistung des Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens einem Jahr bei einem Truppenkörper, ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren und a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der Theresianischen Militärakademie oder b) die erfolgreiche Absolvierung der Theresianischen Militärakademie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des technischen Dienstes. Für die Ernennung in die Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.
IV	Hauptmann		
V	Major		
VI	Oberstleutnant		
VII	Oberst		

<sup>1)</sup> Dieser Amtstitel ist während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie und im provisorischen Dienstverhältnis zu führen; § 6 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.  
<sup>2)</sup> Dieser Amtstitel ist nach Erfüllung des Definitivstellungserfordernisses zu führen.  
<sup>3)</sup> Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant des technischen Dienstes“ geführt haben.  
<sup>4)</sup> Diesen Amtstitel haben Beamte der Dienstklasse III zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant des technischen Dienstes“ durch fünf Jahre geführt haben.

## 8. Offiziere des Wirtschaftsdienstes

Dienstklasse	Amtstitel		Anstellungserfordernisse
II III	Fähnrich <sup>1)</sup> Leutnant <sup>2)</sup> Oberleutnant <sup>3)</sup> Hauptmann <sup>4)</sup>	des Wirtschafts- dienstes	Die Ableistung des Präsenzdienstes in der Dauer von mindestens einem Jahr bei einem Truppenkörper, ein Lebensalter von höchstens 30 Jahren und a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung an der Theresianischen Militärakademie oder b) die erfolgreiche Absolvierung der Theresianischen Militärakademie. Für die Definitivstellung überdies die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Offiziere des Wirtschaftsdienstes. Für die Ernennung in die Dienstklasse V ist überdies die Erlangung der Eignung zum Stabsoffizier erforderlich.
IV	Hauptmann		
V	Major		
VI	Oberstleutnant		
VII	Oberst		

<sup>1)</sup> Dieser Amtstitel ist während der Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie und im provisorischen Dienstverhältnis zu führen; § 6 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.  
<sup>2)</sup> Dieser Amtstitel ist nach Erfüllung des Definitivstellungserfordernisses zu führen.  
<sup>3)</sup> Diesen Amtstitel haben Beamte zu führen, die durch drei Jahre den Amtstitel „Leutnant des Wirtschaftsdienstes“ geführt haben.  
<sup>4)</sup> Diesen Amtstitel haben Beamte der Dienstklasse III zu führen, die den Amtstitel „Oberleutnant des Wirtschaftsdienstes“ durch fünf Jahre geführt haben.

## 9. Musikoffiziere

Dienstklasse	Amtstitel	Anstellungserfordernisse
II III IV V VI	Militär-Kapellmeister	An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Ablegung der Abschlußprüfung aus einem Instrumentalfach an einer Hochschule (Akademie) für Musik und darstellende Kunst oder am früheren Mozarteum in Salzburg oder die Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus einem Instrumentalfach, ferner eine militärische Dienstleistung in der Dauer von 3½ Jahren, davon mindestens drei Jahre bei einer Militärmusikkapelle, sowie die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Militärkapellmeister.

9. Im Teil C Abschnitt I der Heeresdienstzweigeordnung erhält die Z. 1 folgende Fassung:

„1. eine mindestens dreijährige Gesamtdienstzeit als Heeresangehöriger; die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes ist in diese Gesamtdienstzeit einzurechnen;“

10. Im Teil C Abschnitt II der Heeresdienstzweigeordnung hat

- a) bei den Dienstzweigen „10. Unteroffiziere des Truppendienstes“ und „11. Unteroffiziere des technischen Dienstes“ der unter die Spalten „Dienststufe“ und „Amtstitel“ jeweils eingeordnete Satz zu entfallen;
- b) beim Dienstzweig „10. Unteroffiziere des Truppendienstes“ der erste Satz in der Spalte „Anstellungserfordernisse“ zu lauten:  
„Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes.“

11. Im Teil D der Heeresdienstzweigeordnung erhält der Abschnitt I folgende Fassung:

„Abschnitt I

**Gemeinsame Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die in der Verwendungsgruppe H 4 eingereihten Dienstzweige**

Erfordernis für die Anstellung ist die Ableistung des Grundwehrdienstes und des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten.“

12. Im Teil D Abschnitt II der Heeresdienstzweigeordnung hat

- a) bei den Dienstzweigen „1. Chargen“ und „2. Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner)“ an die Stelle der Bezeichnung „1.“ und „2.“ die Bezeichnung „12.“ und „13.“ zu treten;
- b) beim Dienstzweig „1. Chargen“ der unter die Spalten „Dienststufe“ und „Amtstitel“ eingeordnete Satz zu entfallen.

**Artikel II**

(1) Offiziersanwärter, deren Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen hat, können mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 in den Dienstzweig „6. Offiziere des Truppendienstes“, in den Dienstzweig „7. Offiziere des technischen Dienstes“ oder in den Dienstzweig „8. Offiziere des Wirtschaftsdienstes“ ernannt werden; sie sind dabei so zu behandeln, als ob sie ihre Dienstzeit seit dem Beginn ihrer Ausbildung an der Theresianischen Militärakademie in einem dieser Dienstzweige zurückgelegt hätten.

(2) Soweit Dienstzweige der Heeresdienstzweigeordnung die Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes als Anstellungserfordernis vorsehen, wird dieses Anstellungserfordernis bei Personen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 den ordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 310/1960 oder einen verlängerten ordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 des Wehrgesetzes abgeleistet haben, durch diese Präsenzdienstleistung ersetzt.

**Artikel III**

Berufsoffiziere der Dienstklasse VIII, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Amtstitel geführt haben, der in der Heeres-Dienstzweigeordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung für die Dienstklasse VIII vorgesehen war, haben diesen Amtstitel so lange weiterzuführen, bis ihnen ein höherer Amtstitel zukommt oder — wenn der Amtstitel nur für die Dauer einer bestimmten Funktion zu führen ist — die Funktion, die der Führung des betreffenden Amtstitels zugrunde liegt, wegfällt. Im letzten Fall hat der Berufsoffizier ab dem Wegfall der Funktion jenen Amtstitel zu führen, der ihm nach der Heeres-Dienstzweigeordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung gebührt hätte.

**Artikel IV**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

	Jonas		
Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

**168. Bundesgesetz vom 27. April 1972, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1971, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Im § 3 Abs. 2 ist im Klammerausdruck nach dem Wort „Exekutivdienstzulage“ das Wort „Heeresdienstzulage“ einzufügen.

2. Im § 76 Abs. 1 ist in der Tabelle in den Spalten „Amtstitel“ und „Dienstzulage Schilling“ ein Abschnitt mit dem Amtstitel „Fähnrich“ und dem Betrag „250“ voranzusetzen.

3. Nach § 76 wird eingefügt:

**„Heeresdienstzulage**

§ 76 a. (1) Dem Berufsoffizier gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechen-

bare Heeresdienstzulage. Die Heeresdienstzulage richtet sich nach der besoldungsrechtlichen Stellung und beträgt in der

Dienstklasse II	.....	S 356—
Dienstklasse III und IV	.....	S 267—
Dienstklasse V	.....	S 178—

(2) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 gilt die Heeresdienstzulage als Gehaltsbestandteil.“

4. Im § 78 Abs. 2 entfällt vor dem Wort „Präsenzdienst“ das Wort „ordentlichen“.

5. § 79 a wird als § 79 b bezeichnet, als § 79 a wird eingefügt:

**„Heeresdienstzulage**

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt eine Heeresdienstzulage in der Höhe von S 756—.“

6. Nach § 85 c wird eingefügt:

„§ 85 d. Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1966 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Heeresdienstzulage in der Höhe von S 667—.“

**Artikel II**

Die besoldungsrechtliche Stellung der Berufsoffiziere der Dienstklasse VI, die vor dem 1. Juli 1972 in diese Dienstklasse befördert wurden, ist insoweit neu festzusetzen, als sich eine Verbesserung ergäbe, wenn die Bestimmungen des § 76 a in der Fassung des Art. I Z. 3 schon im Zeitpunkt ihrer Beförderung gegolten hätten.

**Artikel III**

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 treten mit dem auf die Kundmachung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 167/1972, folgenden Monatsersten, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

	Jonas		
Kreisky	Rösch	Broda	Sinowatz
Häuser	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg	Leodolter	

**169. Bundesgesetz vom 27. April 1972, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 466/1969 und 221/1970 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann

1. von der Voraussetzung des Abs. 1 lit. a von der Generaldirektion im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt,
2. von der Voraussetzung des Abs. 1 lit. b von der Generaldirektion,
3. von den übrigen Voraussetzungen des Abs. von der Bundesregierung

in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere für den ausschließlichen Bürodienst, sind die Dienststunden von der Generaldirektion unter Zugrundelegung einer wöchentlich 42stündigen Arbeitszeit zu bestimmen. Die vorgeschriebenen Dienststunden sind pünktlich und gewissenhaft einzuhalten.“

3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Verwendungszulagen mit allfälligen Zuschlägen, Dienstzulagen, Haushaltszulage, Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen).“

4. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte. Hat der Bedienstete das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A nicht durch die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der für die vergleichbaren Bundesbeamten geltenden allgemeinen Anstellungserfordernisse erfüllt, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 2 und 3 auf ihn angewendet worden wären.“

5. § 22 Abs. 3 lit. b Z. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bilanzfähige Buchhalter und Referenten in der Generaldirektion, in allen Fällen nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, in die Verwendungsstufe B 4;“

6. § 22 Abs. 3 lit. d erhält folgende Fassung:

„d) in der Verwendungsgruppe D: Bedienstete, die mit besonders verantwortungsvollen Aufgaben betraut werden, in die Verwendungsstufe D 1.“

7. In der Tabelle zum § 22 Abs. 4 wird in der Verwendungsstufe D 1 die Gehaltsstufe 16 durch die Gehaltsstufe 10 ersetzt.

8. § 25 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anzahl der Punkte für Leiter von Bau- und Maschinenhöfen sowie für Revierförster, die bei Bau- und Maschinenhöfen verwendet werden oder in Sonderverwendung stehen, ist von der Generaldirektion unter Bedachtnahme auf die Belastung im Vergleich zu den unter Abs. 2 fallenden Verwendungen festzusetzen.“

9. § 25 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Zuschlag beträgt für jeden vollen Punkt

- a) für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3 18'70 S und
- b) für Bedienstete der Verwendungsstufen C 2 oder C 3 45 S.“

10. Nach § 25 wird eingefügt:

**„Dienstzulagen**

§ 25 a. (1) Den Kanzleiförstern, die mit der hauptverantwortlichen Leitung der Kanzlei einer Forstverwaltung, eines Bau- und Maschinenhofes oder eines Sägewerkes betraut sind und die hierfür erforderlichen Kenntnisse durch die Absolvierung eines Ausbildungslehrganges erworben haben, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt

Verwendungsstufe	in der	
	Zulagenstufe	v. H. der betreffenden Verwendungszulage
C 3	1	80
	2	70
	3	60
	4	50
	5	50
C 2	1	70
	2	60
	3	50
	4	50



(2) Auf den Anfall und die Einstellung der Dienstzulage ist § 25 Abs. 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.“

11. Die Abs. 2 und 3 des § 28 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Änderungen des Monatsbezuges ist, wenn sich aus diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

(3) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses; wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Bediensteten aufgelöst, so endet der Anspruch auf Monatsbezug mit Ablauf des Monats, in dem der Bedienstete gestorben ist. Trifft die Österreichischen Bundesforste ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Bediensteten, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf den Monatsbezug für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch die Österreichischen Bundesforste hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben.“

12. Die §§ 30 und 31 erhalten folgende Fassung:

#### „Vorschüsse und Geldaushilfen

§ 30. (1) Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ersuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des zweifachen Monatsbezuges gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug vom gebührenden Monatsbezug längstens binnen 18 Monaten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Bedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Bedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Bediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Bediensteten, die eine für das Ausmaß der Abfertigung angerechnete oder anrechenbare Dienstzeit von mindestens sieben Jahren aufweisen, kann unter den in Abs. 1 und 2 ange-

gebenen Voraussetzungen ein längstens binnen vier Jahren zurückzahlender Vorschuß bis zur Höhe von drei Monatsbezügen gewährt werden.

(4) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

(6) Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

#### Nebengebühren

§ 31. Für die Nebengebühren (Fahrkostenzuschüsse, Aufwandsentschädigungen, Mehrleistungsvergütungen, Sonderzulagen und Einmalige Belohnungen) gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß.“

13. § 38 Abs. 1 lit. c und d erhält folgende Fassung:

„c) Besitz eines Einstellungsscheines gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970;

d) Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969; eine auf Widerruf ausgestellte Gleichstellungsbescheinigung muß am 1. Juli des Urlaubsjahres noch in Geltung gestanden sein;“

14. § 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem blinden Bediensteten, der durch § 5 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 begünstigt ist, gebührt das im Abs. 2 vorgesehene Höchstausmaß des Zusatzurlaubes.“

15. § 48 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.“

16. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 35 Abs. 11 sinngemäß anzuwenden.“

17. § 62 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Bei der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (Vergleichsversorgungsgenusses) gilt das im Monat des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gebührende Gehalt zuzüglich Dienstalterszulage, Verwendungszulage mit allfälligem Zuschlag, Dienstzulage und Ergänzungszulage als ruhegenußfähiger Monatsbezug.“

18. § 73 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Bediensteten des Bau- und Einrichtungsdienstes gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst, soweit es sich nicht um eine Teilnahme an von einer Behörde anberaumten Kommissionen handelt, für die zurückzulegenden Wegstrecken an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung von 29 S. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage der tatsächlichen Außendienstleistung.“

19. In der Anlage A Z. 9 wird das Wort „erwiesenen“ durch das Wort „erweisenden“ ersetzt.

20. In der Anlage B Z. 4 lit. a wird der Ausdruck „Forstbetriebs- und Forstschutzdienst“ durch das Wort „Försterdienst“ ersetzt.

## Artikel II

Den Bediensteten der Verwendungsstufe D 1 gebührt ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 7 die Zulagenstufe, die ihnen gebührte, wenn § 22

Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I Z. 7 bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung ihrer Verwendungszulage gegolten hätte.

## Artikel III

Bediensteten, die

1. im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I Z. 10 als Kanzleiförster bestellt sind,
2. mit der im § 25 a Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I angeführten Verwendung betraut werden und
3. innerhalb von zwei Jahren nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes den im § 25 a in der Fassung des Art. I Z. 10 vorgeschriebenen Ausbildungslehrgang absolvieren,

gebührt die im § 25 a Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung in der Fassung des Art. I angeführte Dienstzulage rückwirkend ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 10, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, in dem sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 7 der Bundesforste-Dienstordnung erfüllen.

## Artikel IV

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 4 mit 1. Jänner 1969;
2. Art. I Z. 3, 10, 12, 17 und Art. III mit 1. Jänner 1971;
3. Art. I Z. 18 mit 1. Mai 1971 und
4. Art. I Z. 2, 5 bis 7, 9 und Art. II mit 1. Jänner 1972.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	